

An die Landwirtschaftliche Fakultät

Tel.: 0228/73-2866
Fax: 0228/73-2140
lwf@uni-bonn.de
Tel.: 0228/73-2867
Postanschrift: 53115 Bonn
Dienstgebäude:
Meckenheimer Allee 174
www.lwf.uni-bonn.de

Bonn, 9. Juni 2020

Vorgehensweise an der LWF bezüglich der Beantragung von Hygiene- und Schutzkonzepten

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
seit nunmehr ca. 3 Monaten leben wir „in Zeiten der Pandemie“ – und den damit verbundenen Einschränkungen unseres Arbeits- und Privatlebens, aktuell geregelt durch politische Entscheidungen und den damit verbundenen Verordnungen und Verhaltensvorgaben. Tatsächlich ist unbestreitbar, dass der „lockdown“ entscheidend dazu beigetragen hat, zu Beginn den Anstieg der Infektionszahlen zu kontrollieren und die Anzahl der Infektionsfälle in Grenzen zu halten. Die geringe Anzahl an Neuinfektionen pro Tag erlaubt es nun, Schritt für Schritt die gesellschaftlichen Beschränkungen abzubauen – immer jedoch mit der Vorgabe, bei einem (zu hohen) Wiederanstieg der Infektionszahlen die Erleichterungen wieder aufzuheben. Unabhängig davon gelten aber weiterhin die grundlegenden Hygienevorgaben des RKI: mindestens 1,5 m Abstand einhalten, außerhalb des familiären Umfeldes bzw. des eigenen Arbeitsplatzes und generell bei Kontakt mit einer größeren Menschengruppe eine geeignete Mund- und Nasenbedeckung tragen und die Husten- und Nießhygiene einhalten. Dies gilt ohne Einschränkungen auch im Bereich unserer Universität! Weiterhin gilt auch: Homeoffice ist (und bleibt) die erste Option!
Gegenwärtig befindet sich die Universität im Übergang vom so genannten „Minimalbetrieb“ in den „Geschützten Betrieb“. Detaillierte Informationen sind den aktuellen Amtlichen Mitteilungen und Handreichungen, die allen Mitarbeiter*innen der Universität zur Kenntnis gebracht wurden, zu entnehmen (zum Nachlesen: <https://www.uni-bonn.de/die-universitaet/informationen-zum-coronavirus>). Diese vom Rektorat/Verwaltung in Kooperation mit der Fakultätskonferenz und allen zentralen Einrichtungen der Universität erarbeiteten Richtlinien basieren auf den aktuellsten Pandemie-Verordnungen des Landes NRW und werden laufend überarbeitet. Die letzte Handreichung beschäftigt sich mit der Umsetzung des „tracings“ von Kontaktpersonen. Ich möchte ihnen allen empfehlen, sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen zu informieren! Wenn sie die Vorgaben selbst erfüllen und deren Umsetzung in ihrem Verantwortungsbereich vorantreiben, sind sie und ihr Umfeld bestens geschützt. Sollte trotzdem ein Infektionsfall auftreten, können sie die Umsetzung der Vorgaben nachweisen; Versäumnisse ihrerseits sind damit ausgeschlossen. Im „Geschützten Betrieb“ ist es erst nach Genehmigung durch das Rektorat möglich, Präsenz für unaufschiebbare, notwendige Lehre (incl. Prüfungen) und Forschung wieder herzustellen; dies gilt auch für Besprechungen, Bewerbungsgespräche, Werkstätten und Institutsbibliotheken.

Nachfolgend möchte ich sie über die gegenwärtige Vorgehensweise an der LWF bezüglich entsprechender Antragstellung informieren. Ich möchte sie dringend bitten, den Vorgaben zu folgen und damit einen reibungslosen Ablauf und eine rasche Genehmigung ermöglichen. Generell ist es unabdingbar, vor Durchführung einer Präsenz-Veranstaltung bzw. eines erweiterten Labor- und Bürobetriebs einen Antrag an den Kanzler (Arbeitsschutz) zu stellen. Die Formulierung des Antrags obliegt der jeweils verantwortlichen Person und ist stets (!) über den GD und das Dekanat (fakultaetsmanagement@lwf.uni-bonn.de, s.plattes@uni-bonn.de) als pdf (email) einzureichen. GD und Dekanat prüfen lediglich die Vollständigkeit des Antrages; wenn immer möglich, sollte vor Erstellung eines Antrages eine Abstimmung zwischen Arbeitsgruppen (sowohl fakultätsintern als auch interfakultär), die in einem Gebäude untergebracht sind, stattfinden. Hintergrund ist, dass Wege innerhalb eines Gebäudes und Aufzüge und Toiletten von allen genutzt werden und ein einheitliches Konzept vorgelegt werden sollte. Dies erleichtert auch den Genehmigungsprozess! Entsprechende gemeinsame Einfügungen in den jeweils spezifischen Antrag sind daher sinnvoll, zielführend und arbeitssparend. Nach Eingang prüft der Arbeitsschutz die Inhalte der Anträge und spricht Genehmigungen/Ablehnungen aus.

Anträge müssen folgende 3 Teile beinhalten: 1. Gefährdungsanalyse (GBU), 2. Hygiene- und Sicherheitskonzept incl. „tracing“ (Gegenmaßnahmen zu den in der GBU benannten Risiken; Ziel: Minimierung der Gefährdung), 3. Vorgehen zur Unterweisung der Mitarbeiterschaft (z.B. per web-Konferenz, Zusendung von Unterlagen etc; Bestätigung der Kenntnisnahme, z.B. durch email, erforderlich!!). Sehr wichtig: Der Umgang mit Personen mit erhöhtem Risiko (siehe RKI-Ausführungen) muss in den Hygiene- und Schutzkonzepten besondere Erwähnung finden!

Der Arbeitsschutz hat einen sciebo-Ordner eingerichtet, in dem Muster und Hilfestellungen abgelegt sind, die Ihnen die Arbeit erleichtern:

<https://uni-bonn.sciebo.de/s/cADKax5142Qr323>

Passwort : GBU_Q22020

Der Ordner ermöglicht Ihnen Zugriff auf alle bereits genehmigten Hygiene- und Schutzkonzepte. Um die Übersicht zu behalten wurden die Konzepte nach Fakultäten, Verwaltung und Zentrale Einrichtungen sortiert. Allgemeingültige Dokumente sind im übergeordneten Ordner abgelegt.

In der Taskforce Labor und Feld werden „best practise“- Vorgehensweisen und entsprechende Antragstellungen besprochen; LWF-Delegierte aus den Bibliotheken sind entsprechend in der Taskforce Bibliothek. Bitte holen sie sich im Bedarfsfall Informationen von unseren Delegierten ein.

Zur Klarstellung: GBUs müssen per Gesetz grundsätzlich (!) für alle Arbeitsbereiche erstellt werden, nicht nur zu Pandemie-Zeiten – eine jetzt erstmals erarbeitete GBU muss laufend fortgeschrieben werden. Es ist zu erwarten, dass eine regelmäßige Kontrolle, ob GBUs vorhanden, künftig ins Kontrollprogramm der Behörden aufgenommen wird.

Diese Vorgehensweise zur Antragstellung auf Präsenz-veranstaltungen wird ab sofort umgesetzt. Anträge, die direkt an die Verwaltung geschickt werden, kommen automatisch unbearbeitet zurück. Sind Anträge nach Ansicht des GDs bzw. des Dekanats unvollständig, werden die antragstellende Person um Ergänzung/Korrektur gebeten. Die finale Genehmigung durch den Arbeitsschutz erfolgt in der Regel innerhalb weniger Tage.



Bonn, 09. Juni 2020

Prof. Dr. Peter Stehle, Dekan
Dr. Birgit Hoegen, Dr. Susanne Plattes, Dekanat LWF